

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Neuberend

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuberend am 25.04.2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sporthalle kann von folgenden Einrichtungen, Vereinigungen und Personengruppen genutzt werden:
 - a) Gemeindevertretung der Gemeinde Neuberend
 - b) alle in der Gemeinde Neuberend ansässigen Vereine / eingetragenen Organisationen
 - c) Vereine mit örtlichen Bezug zur Gemeinde Neuberend
 - d) eingetragenen Organisationen mit örtlichen Bezug zur Gemeinde Neuberend
 - e) in der Gemeinde Neuberend ortsansässige Kindergärten
 - f) Sonstige Personengruppen aus der Gemeinde Neuberend
 - g) Grundschule Neuberend / Nübel
 - h) Evangelische Kirchengemeinde Nübel
 - i) auswärtige Personengruppen, Vereine und eingetragene Organisationen
- (2) Die Nutzung der Sporthalle richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Hallenordnung.
- (3) Die Nutzungszeiten werden in einem für alle Nutzer verbindlichen Hallenbelegungsplan festgelegt.
- (4) Politische und kommerzielle Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Entscheidung über die Einräumung von Nutzungszeiten obliegt der Gemeindevertretung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.
- (2) Anträge auf Nutzung der Sporthalle sind in schriftlicher Form direkt beim Bürgermeister der Gemeinde Neuberend zu stellen. Bei Antragsstellung ist die Art der Hallennutzung anzugeben.
- (3) Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) In den genehmigten Nutzungszeiten sind die Zeiten der Vor- und Nachbereitung (z.B. Geräteauf- und abbau, Aufräumen, Duschen und Umkleiden) eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Belegungszeiten eingehalten werden.

- (5) Während größerer Bau- und Renovierungsarbeiten kann die Benutzung der Halle untersagt werden. Die betroffenen Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der / die Nutzer hat / haben keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (6) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder Gruppen von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Beauftragte der Gemeinde Neuberend sind berechtigt, jederzeit die Sporthalle zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

- (1) Die überlassenen Räume in der Sporthalle dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) Die Turn- und Sportgeräte sowie die Umkleide- und Sanitärräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (3) Gebäude und Anlagen der Sporthalle, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (4) Die Sporthalle wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich Mängel dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten gemeldet werden.
- (5) Beschädigungen an den Räumen und deren Ausstattung oder der mitüberlassenen Turn- und Sportgeräte müssen unverzüglich schriftlich dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten mitgeteilt werden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Wird eine nicht gemeldete Beschädigung festgestellt, wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Nutzer den Schaden verursacht hat.
- (6) Die Nutzer verpflichten sich, für die Dauer der Inanspruchnahme der Sporthalle und ihrer Zuwegungen volljährige Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und den Zu- und Abgangsverkehr eigenverantwortlich zu überwachen.
- (7) Änderungen an dem bestehenden Zustand der Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Veranstaltung zu beseitigen. Gleiches gilt für die Mitnahme eigener Geräte.
- (8) Die Benutzung von Hartwachs ist verboten. Bei Nichtbeachtung sind die Kosten der Reinigung der Sporthalle vom Nutzer zu tragen.
- (9) Während des Sportbetriebes in der Halle müssen die Tore der Geräte Räume geschlossen sein.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die unter § 1 a) bis h) aufgeführten Einrichtungen, Vereinigungen und Personengruppen sind von der Zahlung der Gebühr ausgenommen.
- (2) Von den übrigen Nutzern wird für die Nutzung der Sporthalle einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume und der mitüberlassenen Turn- und Sportgeräte eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:
 - a) Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb 15,00 € je angefangene Stunde
 - b) Sonstige Nutzung 30,00 € je angefangene Stunde
- (3) Veranstaltungen auf Veranlassung der Gemeinde sind gebührenfrei.
- (4) Bei erhöhter Verschmutzung sind notwendige zusätzliche Reinigungskosten von dem Nutzer zu tragen.

§ 5 Gebührenschildner/in

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner/innen.

§ 6 Entstehung der Gebührenschild, Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Genehmigung des Benutzungsantrages.
- (2) Die Gebühr wird mit Genehmigung des Benutzungsantrages fällig.
Die Auslagenerstattung wird nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung fällig.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann nach Einzelfallprüfung abgesehen werden, wenn nach Rückgabe der genehmigten Nutzungszeit eine anderweitige Belegung auf jeden Fall gewährleistet ist.

§ 7 Haftungsausschluss

Die Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.

- b) Sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde beruhen.

Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Nutzerin / dem Nutzer. Sie / er trifft die erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen, um vorhersehbare Gefahren und Schäden Dritter zu verhindern.

§ 7

Haftung der Nutzerin oder des Nutzers

- (1) Die Nutzerin / der Nutzer haftet nach allgemeinem Recht für Schäden an den Grundstücken, an dem Inventar und an den sonstigen von der Gemeinde gestellten Einrichtungs- und Ausstattungsstücken. Die Haftung entfällt, wenn die Schäden nicht durch ein Verschulden der Nutzerin / des Nutzers oder ihrer / seiner Erfüllungsgehilfen eingetreten sind.
- (2) Die Nutzerin / der Nutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und der mitüberlassenen Turn- und Sportgeräte von Dritten gestellt werden. Dies gilt auch für Schäden, die im Zusammenhang mit der Hallennutzung auf dem Grundstück und den Zuwegungen eintreten.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer hat vor Überlassung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch die Freistellungsansprüche abgedeckt sind.
- (4) Die Beseitigung von Schäden erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten der Nutzerin / des Nutzers.

§ 8

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Sporthalle üben der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten aus.
- (2) Vertretern der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenschildner/in und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten zulässig. Die Gemeinde darf diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
- (2) Die Daten werden beim Nutzer / bei der Nutzerin erhoben.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildner und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenschildner mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Neuberend, den 25.04.2016

gez. Guthardt

L.S.

Hans-Helmut Guthardt
Bürgermeister